

# Allgemeine Vertragsbedingungen – Auto Chiesa SA (DE)

## 1. Fahrzeugeigenschaften

Die in Prospekten oder Preislisten enthaltenen Werte und Angaben verstehen sich als ungefähre Werte. Geringfügige und im Verhältnis zum im Vertrag beschriebenen Fahrzeug zumutbare Änderungen vorbehalten, insbesondere hinsichtlich Form, Farbe oder Lieferumfang. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, das mit solchen Änderungen ausgeführte Modell zu liefern. Die in unseren Prospekten angegebenen Daten beruhen auf dem europäischen Normverbrauchszyklus, der den Vergleich zwischen Fahrzeugen ermöglichen soll. Fahrweise, Strecke, Verkehr, Witterungsbedingungen und Zustand des Fahrzeugs können in der Praxis zu abweichenden Werten führen; die Angaben zum Kraftstoffverbrauch stellen daher keine vertraglich zugesicherte Eigenschaft dar. Die in Prospekten und Preislisten enthaltenen Abbildungen dienen ausschliesslich der Illustration und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

## 2. Preisänderung

Grundlage des für den Kauf des Fahrzeugs vereinbarten Preises ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Tarif des Verkäufers. Ändert sich der Tarif zwischen Vertragsabschluss und Lieferung, ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, den Preis im gleichen Verhältnis wie die eingetretene Tarifänderung anzupassen, sowohl nach oben als auch nach unten. Erhöht sich bis zum Tag der Übergabe des Eintauschfahrzeugs dessen Kilometerstand um mehr als 1000 km gegenüber dem auf der Vorderseite angegebenen Kilometerstand, wird der dort aufgeführte Eintauschwert um 0.1% pro zusätzlich gefahrene 100 km reduziert. Nach Vertragsunterzeichnung eingeführte Abgaben, Steuern oder öffentliche Gebühren gehen zulasten des Käufers.

## 3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Verkaufspreises, einschliesslich allfälliger Verzugszinsen und Kosten, untersteht das Fahrzeug mit allen Teilen und Zubehör einem Eigentumsvorbehalt zugunsten des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

## 4. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass das Eintauschfahrzeug weder Gegenstand eines Eigentumsvorbehalts noch von Ansprüchen Dritter betroffen ist. Allfällige versteckte Mängel sind vom Käufer offenzulegen; andernfalls haftet der Käufer für die dem Verkäufer entstehenden Schäden.

## 5. Haftung für Mängel und Garantien

5.1 Der Käufer kann allfällige Werksgarantien, Garantien des Herstellers, Garantien des Importeurs, Real Garant-Garantien, Versicherungsgarantien oder Garantien Dritter ausschliesslich gemäss den jeweiligen spezifischen Bedingungen geltend machen. Auto Chiesa SA haftet nicht für von diesen Dritten verweigerte, eingeschränkte oder ausgeschlossene Leistungen, soweit keine zwingende gesetzliche Pflicht entgegensteht. 5.2 Die im Vertrag allenfalls angegebene vertragliche Garantie wird gemäss den entsprechenden spezifischen Bedingungen gewährt. Soweit nach schweizerischem Recht zulässig, wird die gesetzliche Gewährleistung für Mängel der Kaufsache gemäss Art. 197 ff. OR ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben arglistig verschwiegene Mängel gemäss Art. 199 OR sowie zwingende gesetzliche Bestimmungen. 5.3 Anstelle der gemäss Ziff. 5.2 ausgeschlossenen gesetzlichen Gewährleistungen kann der Käufer vom Verkäufer ausschliesslich die Leistungen verlangen, die in der allenfalls im Vertrag angegebenen vertraglichen Garantie und/oder in den anwendbaren Garantiebedingungen vorgesehen sind. Insbesondere kann der Verkäufer den Mangel beheben, das mangelhafte Bauteil ersetzen oder eine andere technisch und wirtschaftlich angemessene Lösung vornehmen. 5.4 Der Käufer hat dem Verkäufer jeden Mangel nach dessen Feststellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer das Fahrzeug Auto Chiesa SA zur Prüfung und allfälligen Reparatur zur Verfügung zu stellen. Von Dritten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgeführte Arbeiten berechnen sich zur Rückerstattung der entsprechenden Kosten. 5.5 Die Garantie entfällt, wenn der Mangel auf unsachgemässen Gebrauch des Fahrzeugs, ungenügende Wartung, übermässige Beanspruchung der Mechanik, Nichtbeachtung der Herstelleranweisungen, Umbauten, nicht genehmigte Änderungen, Eingriffe Dritter ohne Genehmigung oder auf normale Abnutzung des Fahrzeugs oder seiner Bestandteile zurückzuführen ist. 5.6 Die Reparatur oder der Ersatz von Bestandteilen verlängert oder erneuert die Garantiefrist nicht. 5.7 Soweit nach schweizerischem Recht zulässig, sind weitergehende Ansprüche des Käufers ausgeschlossen, insbesondere Vertragsauflösung, Preisreduktion, Ersatz des Fahrzeugs, Ersatz indirekter Schäden, Erwerbsausfall, Ersatzkosten, Fahrzeugausfall, Ersatzfahrzeug, Transportkosten oder andere Ansprüche, die in den anwendbaren Garantiebedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind. 5.8 Bei Weiterverkauf des Fahrzeugs gehen allfällige übertragbare Garantierechte nur in dem Umfang auf den neuen Käufer über, wie dies in den Bedingungen der jeweiligen Garantie vorgesehen ist. 5.9 Dauer der Garantie: Für Neufahrzeuge oder Fahrzeuge, die noch von einer Werksgarantie gedeckt sind, beginnt die Garantie ab der ersten Immatrikulation gemäss den Bedingungen des Herstellers. Bei Occasionfahrzeugen, deren Werksgarantie abgelaufen ist, beginnt die allenfalls im Vertrag angegebene vertragliche Garantie mit der Übergabe an den Kunden.

## 6. Verzug

6.1 Verzug des Verkäufers. Bei Lieferverzug kann der Käufer die gesetzlichen Verzugsrechte erst ausüben, nachdem er den Verkäufer schriftlich gemahnt hat und eine

schriftlich angesetzte Nachfrist von 30 Tagen unbenutzt abgelaufen ist, ohne dass der Verkäufer seine Leistung erbracht hat. Der Käufer kann in keinem Fall Ersatz von Schäden verlangen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, insbesondere Schäden infolge von Lieferverzögerungen seitens des Herstellers bzw. Importeurs, Streiks usw. 6.2 Verzug des Käufers. Der Kaufpreis bzw. der Restkaufpreis für das Fahrzeug ist spätestens am Tag der Übergabe des Fahrzeugs zu bezahlen. Befindet sich der Käufer nach schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, hat ihm der Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Verkäufer: a) die Erfüllung des Vertrags verlangen und Schadenersatz geltend machen oder b) vom Vertrag zurücktreten und als Schadenersatz 15% des Kaufpreises des gekauften Fahrzeugs verlangen; der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, einen höheren Schaden geltend zu machen. Der vom Käufer bei Verzug oder Zahlungsaufschub zu bezahlende Zinssatz liegt 1% über dem Zinssatz für variable erste Hypotheken der UBS AG. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, wird der Schaden wie folgt berechnet: 20% des Kaufpreises für die Wertminderung infolge Inverkehrsetzung, zusätzlich 1% des Kaufpreises für jeden seit der Übergabe verstrichenen Monat sowie 0.67% des Kaufpreises pro ganz oder teilweise gefahrene 1'000 km. Der Käufer kann jedoch nachweisen, dass der Schaden wesentlich geringer ist; umgekehrt kann der Verkäufer nachweisen, dass der Schaden erheblich höher ist. Der Verkäufer ist zudem berechtigt, bereits geleistete Anzahlungen des Käufers als Anzahlung an den Schadenersatz zurückzubehalten.

## 7. Nutzen und Gefahr

Der Verkäufer trägt die Gefahr des Verlusts oder der Wertminderung des verkauften Fahrzeugs bis zu dessen Übergabe. Ist der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, geht die Gefahr auf ihn über. Der Käufer trägt die Gefahr des Verlusts oder der Wertminderung des Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe. Befindet sich der Verkäufer mit der Übernahme des Eintauschfahrzeugs in Verzug, geht die Gefahr auf ihn über.

## 8. Datenschutz

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Auto Chiesa SA seine Personendaten zur Abwicklung des Vertrags, des Verkaufs, der Immatrikulation, der Übergabe, der Garantie, der Betreuung, der mit dem Fahrzeug verbundenen Dienstleistungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten bearbeitet. Die Daten können, soweit erforderlich, Importeuren, Herstellern, Gesellschaften des Vertriebsnetzes, Garantieanbietern, Finanzgesellschaften, Versicherungen, Verwaltungsplattformen und weiteren an der Vertragserfüllung oder an den gewünschten Dienstleistungen beteiligten Partnern mitgeteilt werden. Auto Chiesa SA kann die Daten zudem für kommerzielle Mitteilungen und Marketing im Rahmen des anwendbaren schweizerischen Rechts verwenden. Der Käufer kann der Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch schriftliche Mitteilung an Auto Chiesa SA widersprechen. Weitere Informationen sind in der Datenschutzerklärung von Auto Chiesa SA verfügbar.

## 9. Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag ist nur gültig, wenn er von der Direktion des Verkäufers genehmigt wird. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Käufer nicht innerhalb von 5 Tagen schriftlich darüber informiert wird, dass sie verweigert wurde. Im Falle der Verweigerung der Genehmigung ist eine Haftung für Schäden ausgeschlossen.

## 10. Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## 11. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag bestimmt sich der zuständige Gerichtsstand bei Verträgen mit Konsumenten nach den anwendbaren schweizerischen gesetzlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand am Sitz/Wohnsitz der Verkäuferfirma. Diese ist zudem berechtigt, auch das Gericht am Sitz/Wohnsitz des Käufers anzurufen.

## 12. Verzögerungen aufgrund der geopolitischen Lage

Der Käufer kann vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn die Verzögerung mehr als drei Monate über den vom Hersteller im Zeitpunkt des Kaufs mitgeteilten Termin hinausgeht, diese Verzögerungen direkt mit der internationalen geopolitischen Lage zusammenhängen, wie Kriege, Epidemien, Konjunkturlage, klimatische Ereignisse oder ähnliche Ereignisse, und sofern die Bestellung des Fahrzeugs beim Werk noch storniert werden kann. Andernfalls berechtigt die Verzögerung nicht zum automatischen Rücktritt, und es bleiben die Bestimmungen von Ziff. 6 anwendbar. Für die Anwendung dieser Klausel gilt nur eine Verzögerung von mehr als drei Monaten gegenüber dem vom Hersteller mitgeteilten Termin als relevant.

## 13. Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, OR. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig und wirksam. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Ort und Datum: Riazzo

Der Käufer: \_\_\_\_\_

Der Unterzeichnende bestätigt zudem, den Vertrag einschliesslich der allgemeinen Bedingungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein.

